

Forderungssicherungsgesetz – Zusammenfassung

Das am 26.06.2008 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (Forderungssicherungsgesetz – FoSiG) soll sicherstellen, dass Handwerksbetriebe ihre Zahlungsansprüche gegenüber Kunden zukünftig auch gegen berechnete Mängelreden des Auftraggebers leichter als bisher durchsetzen können.

Forderungssicherungsgesetz

Mit dem "Forderungssicherungsgesetz" verfolgt die Bundesregierung das Ziel der Hebung der Zahlungsmoral. Kernstück der geplanten Änderungen ist die Möglichkeit des Erlasses einer vorläufigen Zahlungsanordnung, die es den Gerichten ermöglichen soll, frühzeitig einen vollstreckungsfähigen Titel zu schaffen. Die Regelung schließt eine Rechtsschutzlücke in Prozessen, die typischerweise eine umfangreiche sachverständige Begutachtung mehrerer Beweisfragen erfordern. Die neuen Vorschriften werden nicht nur für Vergütungsklagen von Werkunternehmern, sondern auch für alle Geldforderungen, insbesondere Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche von Unfallopfern relevant sein.

Verbesserte Rechtsstellung der Bauhandwerker

Das Forderungssicherungsgesetz (FoSiG) sieht unter anderem erleichterte Voraussetzungen für die Forderung von Abschlagszahlungen, Erleichterungen für den Werkunternehmer bei Fälligkeit von Vergütungsansprüchen, Veränderungen der bestehenden Regelungen über den Druckzuschlag, die Veränderung der Bauhandwerkerversicherung zu einem einklagbaren Anspruch auf Sicherheitsleistung und die Ausweitung des Baubegriffs im Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen vor.

Die Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch

In das BGB wird eine Regelung über Abschlagszahlungen (§ 632a BGB) neu eingefügt. Danach kann der Unternehmer für eine vertragsgemäß erbrachte Leistung eine Abschlagszahlung in der Höhe verlangen, in der der Besteller einen Wertzuwachs erlangt hat. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abschlagszahlung nicht verweigert werden.

Die Regelung über den Druckzuschlag wird dahingehend geändert, dass die Zahlung der Vergütung bis zur Beseitigung eines Mangels nur noch in Höhe der doppelten und nicht mehr der dreifachen Mangelbeseitigungskosten verweigert werden kann.

In § 648a BGB ist weiterhin die Bauhandwerkerversicherung geregelt. Danach kann der Unternehmer eines Bauwerks vom Besteller Sicherheit für die vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung verlangen. Die Höhe der Sicherheit, die verlangt werden kann, richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Vergütung. Während der Ausführung aufgetretene Mängel führen dabei nicht zu einer Reduzierung der Sicherheit, da auch die Mängelbeseitigungspflicht Teil der durch die Bauhandwerkerversicherung abzusichernden Vorleistungspflicht ist. Ansprüche, mit denen der Besteller gegen den Anspruch des Unternehmers auf Vergütung aufrechnen kann, bleiben bei der Berechnung der Vergütung unberücksichtigt, es sei denn, sie sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

Inkrafttreten des Forderungssicherungsgesetzes

Das Inkrafttreten des Forderungssicherungsgesetzes ist vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt abhängig. Voraussichtlich wird das Forderungssicherungsgesetz (FoSiG) bereits am 01.10.2008 in Kraft treten.

Link auf das Gesetz

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/005/1600511.pdf>